

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Offenen Ganztagschulen der weiterführenden Schulen der Stadt Geesthacht

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 14.06.2024 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Offenen Ganztagschulen erlassen

I. Benutzung

§ 1 Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

(1) Die Stadt Geesthacht betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG), der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen Bildungsgang vom 22.01.2020 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten, die in seiner Trägerschaft stehenden Offenen Ganztagschulen als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschulen ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Auch nach Beendigung der planmäßigen Schulzeit wird ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot anhand von Kursen bereitgehalten. Die oben genannten Angebote werden anhand der Interessen der Schülerinnen und Schüler gestaltet.

(3) Die Stadt Geesthacht ist Träger der Offenen Ganztagschule der Alfred-Nobel-Schule.

§ 2 Koordination der Offenen Ganztagschule

Die Koordination der Offenen Ganztagschule gehört der Verwaltung des Schulträgers an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule.

§ 3 Betrieb der Offenen Ganztagschule

(1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie in Einzelangeboten. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie der Eltern und umfasst insbesondere die Bereiche:

- Hausaufgabenbetreuung
 - Spiel und Sport
 - Kunst und Gestaltung
 - Handwerk und Technik
 - Theater und Literatur
 - Fremdsprachen
 - EDV und Berufsvorbereitung
 - Allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung
- Daneben sind weitere Angebote möglich.

(2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 SchulG.

(3) Der Schulträger gewährleistet den Schülerinnen und Schülern nach verbindlicher Anmeldung die offenen Betreuungsgruppen und Einzelangebote zu den in der jeweiligen Schule festgelegten Zeiten für das Ganztagsangebot zu nutzen.

(4) Die offenen Betreuungsgruppen sowie die Einzelangebote werden durch mindestens eine Aufsichtsperson (§ 5) geleitet.

(5) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule strebt der Schulträger eine Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Kooperationspartnern an.

(6) Kann die Offene Ganztagschule wegen behördlicher Anweisungen oder aus anderen unvermeidbaren bzw. zwingenden Gründen tatsächlich nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder auf Schadenersatz. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

(7) Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen. Dies gilt auch für bewegliche Ferientage und Schulentwicklungstage.

(8) Für Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder andere dienstliche Veranstaltungen kann die Offene Ganztagschule an fünf Tagen im Jahr geschlossen werden.

§ 4 Hausaufgabenbetreuung

(1) Im Rahmen der Offenen Ganztagschule wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten.

(2) Während der Hausaufgabenbetreuung wird den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eingeräumt, ihre Hausaufgaben selbstständig zu erledigen. Die Hausaufgabenbetreuung wird durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Offenen Ganztagschule beaufsichtigt. Die Schülerinnen und Schülern können ihre Hausaufgaben konzentriert und im eigenen Tempo erledigen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen in diesem Zusammenhang für eine ruhige Arbeitsatmosphäre.

(3) Seitens der Offenen Ganztagschule wird keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben übernommen. Diese Verantwortung liegt weiterhin bei den Personensorgeberechtigten.

§ 5 Mittagessen

- (1) Der Schulträger bietet im Rahmen einer Kooperation mit einem externen Dienstleister eine Mittagsverpflegung für die Offene Ganztagschule an.
- (2) Auf Wunsch des Personensorgeberechtigten erhalten die Schülerinnen und Schüler ein warmes Mittagessen. Die Buchung und Bezahlung des Essens erfolgt über ein Online-Abrechnungssystem, das eine gesonderte Anmeldung erfordert. Nähere Informationen zu dem Online-Abrechnungssystem erteilt der externe Dienstleister der Mittagsverpflegung.
- (3) Die Teilnahme an Mittagessen ist für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie für das pädagogische Personal des Schulträgers möglich.
- (4) Der Preis für das Mittagessen beträgt:
 - a) für Schülerinnen und Schüler, Bundesfreiwilligendienstlerinnen und Bundesfreiwilligendienstler, sowie für Auszubildende und Studentinnen und Studenten der Sozialen Arbeit 3,50 € pro Essen.
 - b) für Lehrkräfte und Personal des Schulträgers 6,30 € pro Essen
- (5) Die Bestellung des Essens erfolgt im Voraus. Die Bestellfrist endet von Montag bis Donnerstag um 12:00 Uhr. Am Freitag endet die Bestellfrist um 10:00 Uhr.
- (6) Das Essen kann noch am selben Tag bis 8:00 Uhr abbestellt werden. Zu spät abgesagte Essen werden in Rechnung gestellt.
- (7) Empfänger der Leistungen von Bildung und Teilhabe sind nach Vorlage des entsprechenden Gutscheines für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bei dem Cateringunternehmen von der Zahlung des Mittagessens befreit.
- (8) Wird festgestellt, dass die bestellten Essen durch die Schülerinnen und Schüler vermehrt nicht abgeholt werden, behält sich der Schulträger vor, diese Schülerinnen und Schüler von der Mittagsverpflegung auszuschließen, sowie eine Gebühr für die Entsorgung des Essens zu erheben. Dies gilt auch bei Vorlage eines Gutscheines für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

§ 6 Aufsichtspersonen der Offenen Ganztagschule

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Leiterinnen und Leiter von Einzelangeboten. Gleiches gilt für die Koordination der Offenen Ganztagschule und für die in der Mensa eingesetzten Personen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule verbindlich angemeldet ist und sie tatsächlich auch besucht. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 7 Anmeldung zum Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig und steht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze allen Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule offen. Das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären, bleibt davon unberührt.
- (2) Die Anmeldung und Teilnahme muss mindestens für ein Schulhalbjahr erklärt werden. Sie endet ohne vorherige Kündigung zum Ende des Schulhalbjahres.
- (3) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bei der Koordinationskraft der Offenen Ganztagschule und wird mit der Teilnahmebestätigung durch den Schulträger verbindlich.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Angebote der Offenen Ganztagschule besteht nicht.
- (5) Schuljahr/Schulhalbjahr im Sinne dieser Satzung ist die nach SchulG bestimmte Zeit.

§ 8 Abmeldung vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Die verbindliche Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Offenen Ganztagschule endet mit dem Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahres.
- (2) Die Abmeldung aus der Offenen Ganztagschule im laufenden Schulhalbjahr ist nur möglich für den Fall:
 - a) eines Schulwechsels.
 - b) einer längerfristigen Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen.
 - c) eines anderen wichtigen Grundes.

Sie bedarf der Schriftform und ist bei der Koordination der Offenen Ganztagschule einzureichen. Sie wird mit Erhalt der Abmeldebestätigung durch den Schulträger verbindlich. Hier gilt eine Frist von 30 Tagen zum 1. des Folgemonats.

§ 9 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Der Schulträger kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule zeitweise oder auf Dauer ausschließen, insbesondere:
 - a) bei einem schweren oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers,
 - b) bei mehrfach unentschuldigtem Fehlen der Schülerin/des Schülers,
 - c) bei wiederholter Zuwiderhandlung der Schülerin/des Schülers gegenüber den Anordnungen der Aufsichtspersonen,
 - d) bei unzureichenden und/oder falschen Angaben im Aufnahmeantrag der

Schülerin/des Schülers für die Offenen Ganztagschule oder
e) bei unbegründetem Versäumnis der Kostenbeteiligung durch die Personensorgeberechtigten trotz Mahnbescheid.

Die Bestimmungen des § 25 des SchulG gelten entsprechend.

(2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des SchulG festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule; die Gebührenpflicht nach § 10 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

(3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich durch die Koordination der Offenen Ganztagschule anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(4) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Leitung der Schule, die Koordinationskraft der Offenen Ganztagschule, die betroffenen Aufsichtspersonen sowie die Personensorgeberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Koordinationskraft der Offenen Ganztagschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Angebotsbesuch der Offenen Ganztagschule ausschließen. Hierüber ist die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren.

§ 10 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Schulweg sowie in der Schule selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Koordination der Offenen Ganztagschule, der zuständigen Schule oder der Verwaltung des Schulträgers zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.

(3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulträger in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 €, auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit, die Haftungsobergrenze dar.

(4) Während des Offenen Ganztags unterstehen die Schülerinnen und Schüler der Aufsicht der vom Schulträger eingesetzten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kursleiterinnen und Kursleiter.

(5) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Räumlichkeiten des Offenen Ganztags und endet mit dem Verlassen des Betreuungsortes.

(6) Für den Schulweg wird seitens der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Verantwortung übernommen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlassen die Schülerinnen und Schüler zur vereinbarten Zeit bzw. nach dem Ende des Ganztagsbetriebs aus dem Offenen Ganztag. Entfernen sich Schülerinnen und Schüler ohne Erlaubnis und ohne Abmeldung aus dem Offenen Ganztag, wird keine Verantwortung übernommen. In solchen Fällen sind umgehend die Personensorgeberechtigten sowie die Polizei zu alarmieren.

(7) Von den Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass mit dem Eigentum der Offenen Ganztagschule pfleglich umgegangen wird. Für Schäden, die von Schülerinnen und Schülern an Dritten oder Gegenständen verursacht werden, haftet der Schulträger nicht. Dieser ist vielmehr berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Personensorgeberechtigten beheben zu lassen.

II. Gebühren

§ 11 Geltungsbereich und Zahlungspflicht

(1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule wird zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung sowie außerordentliche Kosten, die in einzelnen Angeboten anfallen können. Beides wird zusätzlich berechnet.

(3) Die Personensorgeberechtigten, auf deren Antrag die Schülerin oder der Schüler an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnimmt, sind zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(4) Die Zahlungspflicht beginnt mit der verbindlichen Anmeldung und endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abmeldung nach dieser Satzung. Wird ein Kind im laufenden Schulhalbjahr aufgenommen oder verlässt ein Kind die Offene Ganztagschule in Folge von vorzeitiger Abmeldung (§ 7) oder Ausschluss (§ 8) sind die Kosten anteilig zu zahlen, d.h. die Zahlungspflicht beginnt dann entsprechend zum 1. des Anmeldemonats und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet bzw. in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 12 Höhe und Ermäßigung

(1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule der Alfred-Nobel-Schule ist eine monatliche Gebühr in Höhe von 50,00 Euro für jede angemeldete Schülerin und jeden angemeldeten Schüler zu entrichten.

(2) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler die Offene Ganztagschule der Alfred-Nobel-Schule nur an einem Tag in der Woche besucht, wird eine Benutzungsgebühr von 25,00 Euro monatlich erhoben.

(3) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann die Benutzungsgebühr in sozialen Härtefällen nach Vorlage des entsprechenden Bescheides auf 50 Prozent des regulären Betrages festgelegt werden. Als sozialer Härtefall gelten der Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB XII, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz.

§ 13 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich bis zum 10. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Stadtkasse Geesthacht zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos und nach Möglichkeit unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens. Dafür muss ein SEPA-Lastschriftmandat mit der Anmeldung erteilt werden.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben werden.
- (3) Die Gebührenerhebung beginnt analog zur Zahlungspflicht (§ 10) mit der verbindlichen Anmeldung und endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abmeldung nach dieser Satzung.
- (4) Für die Monate Juli und August werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

III. Abschlussvorschriften

§ 14 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Der Schulträger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Personensorgeberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.
- (2) Als personenbezogene Daten werden folgende Daten verarbeitet:
- Name, Vorname und Anschrift des Kindes
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Geschlecht des Kindes
 - Namen, Vornamen und Anschrift(en) des/der Personensorgeberechtigten
 - E-Mail-Adresse(n) und Telefonnummer(n) unter welchen die Personensorgeberechtigten zu erreichen sind
 - Daten zur Berufstätigkeit des/der Personensorgeberechtigten
 - Name, Vorname und Telefonnummer abholberechtigter Personen
 - Angaben zum Bezug von Leistungen nach dem Zweiten, Dritten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches, Wohngeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und/oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz des/der Personensorgeberechtigten
 - Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA Lastschriftmandates
- (3) Die Bestimmungen des § 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Schuljahresbeginn 2010/2011 in Kraft.
Geesthacht, den 01.10.2010
Dr. Volker Manow
Bürgermeister

Diese Satzung ist wiedergegeben in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.06.2024.